

# **Geheimhaltungsvereinbarung**

zwischen

der ( ... ) Universität, vertreten durch ( ... )

und

Firma, Anschrift

- beide nachstehend auch als Partner oder als Geheimhaltungsträger bezeichnet -

## **I. Gegenstand der Vereinbarung**

Die Partner beabsichtigen im Rahmen des gemeinsamen Projekts.....  
geheimhaltungsbedürftige Informationen technischer oder geschäftlicher Art  
auszutauschen, beispielsweise Zeichnungen, Berechnungen, Messergebnisse,  
Prototypenteile, Materialproben, Muster, Know-how, Strategien oder Businesspläne,  
Geschäftsberichte, Geschäftskontakte, etc. (nachfolgend „Informationen“ genannt).  
Der Austausch der Informationen kann mündlich, schriftlich oder auch elektronisch  
erfolgen.

## **II. Geheimhaltung**

(1) Die Geheimhaltungsträger verpflichten sich, sämtliche Informationen des jeweils anderen Partners

- streng geheim zu behandeln;
- ohne vorherige schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Partners weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich zu machen;
- ohne vorherige schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Partners nicht zu kopieren;
- ausschließlich im Rahmen der zwischen den Partnern angestrebten Zusammenarbeit zu verwenden;
- nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die notwendigerweise mit dem Projekt befasst sind.

(2) Die Partner verpflichten sich, alle Mitarbeiter, denen sie die Informationen zugänglich machen, schriftlich zur Geheimhaltung gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu verpflichten. Die Partner werden sicherstellen, dass die Geheimhaltungsverpflichtung ihrer Mitarbeiter auch für den Fall gilt, dass die Mitarbeiter während der Laufzeit dieser Vereinbarung aus ihren Diensten ausscheiden.

(3) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für solche Informationen, die nachweislich

- zum Zeitpunkt der Weitergabe an Dritte offenkundig sind oder zum Stand der Technik gehören;
- dem Informationsempfänger bereits bekannt waren;
- von Mitarbeitern des Informationsempfängers unabhängig erarbeitet wurden, die selbst keinen Zugang zu den erlangten Informationen hatten;
- rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden.

(4) An den zur Verfügung gestellten Informationen behält sich der offenbarende Partner alle Rechte in vollem Umfang vor. Dies umfasst insbesondere das Eigentum, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte. Die Partner erkennen an, dass ihnen an Informationen des anderen Partners keinerlei Rechte zustehen. Der Austausch von Informationen zwischen den Partnern darf im Falle von Schutzrechtsanmeldungen weder als neuheitsschädliche Handlung geltend gemacht werden, noch begründet er ein Vorbenutzungsrecht.

## **III. Verpflichtung von Unterauftragnehmern**

(1) Sofern ein Geheimhaltungsträger im Rahmen der Zusammenarbeit beabsichtigt, Unterauftragnehmer einzuschalten oder in sonstiger Weise Dritte an dieser Zusammenarbeit zu beteiligen, ist hierfür die vorherige schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Partners erforderlich.

(2) Bei Abschluss eines genehmigten Unterauftrages verpflichten die Geheimhaltungsträger ihre Unterauftragnehmer entsprechend dieser Vereinbarung. Dies muss schriftlich erfolgen bevor Informationen an den Unterauftragnehmer weitergegeben werden.

#### **IV. Rückgabe der Informationen**

Die Geheimhaltungsträger verpflichten sich, nach Beendigung der Geheimhaltungsverpflichtung sämtliche Informationen des jeweils anderen Partners einschließlich aller Kopien auf schriftliches Verlangen zurückzugeben oder unter Nachweis zu vernichten.

#### **V. Allgemeines**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform und des Zusatzes, dass sie diese Vereinbarung ändern oder ergänzen.

(2) Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Partner in Kraft und hat eine Laufzeit von 3 Jahren.